



Infoblatt

CAMPINGPLATZ

Wohnwagen

Wohnmobil

Mobilheim

Caravaning

CAMPINGPLATZ

Der Betrieb eines Campingplatzes bedarf einer Errichtungs- wie auch Fertigstellungsanzeige nach dem NÖ Campingplatzgesetz. Diese Anzeige ist beim jeweiligen Bürgermeister bzw. bei Städten mit eigenem Statut beim Magistrat einzubringen. Erfolgt von Seiten der Behörde nach Überprüfung des Campingplatzes keine Untersagung, kann dieser in Betrieb genommen werden.

Eine zusätzliche Betriebsanlageneignung ist nicht notwendig.

Die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer ergibt sich für den Betreiber eines Campingplatzes aufgrund des WKG (Wirtschaftskammergesetz BGBl I Nr 78/2006) bzw. die explizite Aufzählung der Campingplatzbetreiber als Mitgliedsbetrieb in der Anlage zu § 2 WKG.

TÄTIGKEITSUMFANG

Die Sonderbestimmungen für Campingplätze ergeben sich aus dem NÖ Raumordnungsgesetz und der NÖ Bauordnung

Campingplätze dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als *Grünland-Campingplatz* gewidmet sind.

Ein **Campingplatz** ist eine touristische **Einrichtung**, die für einen

- ◆ Zeitraum von mehr als **einer Woche**
- ◆ einem **zehn Personen** übersteigenden Kreis von Erholungssuchenden zum
- ◆ **Aufstellen** von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime, und zum
- ◆ **Abstellen** von Fahrzeugen dient.

Der Anteil der für **Dauercamper** zur Verfügung stehenden Flächen auf einem Campingplatz darf nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Flächen betragen.

Als Fläche für Dauercamper auf einem Campingplatz ist die Summe jener Standplätze anzusehen, auf denen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und Wohnheime länger als sechs Monate hindurch aufgestellt werden.

Im Zuge der neuen Steuerreform wurde der **Umsatzsteuersatz** für Camping auf **13 %** erhöht. Die Änderung tritt mit Mai 2016 in Kraft. Für jene Betriebe, die Aufenthalt und Verpflegung zu pauschalen Entgelten (d.h. ein Preis für die Gesamtleistung) anbieten, gelten dieselben Vorgaben wie für die Hotellerie.

FLÄCHENWIDMUNG

Campingplätze dürfen nur auf Flächen der Widmungsart **Grünland - Campingplatz** eingerichtet werden. Für diese Widmung *Grünland - Campingplatz* ist ein Beschluss des Gemeinderates der jeweiligen Gemeinde erforderlich.

Die Widmungsart *Grünland - Campingplatz* darf nur auf solche Flächen festgelegt werden,

- ◆ Die den Verbotsbestimmungen gem. § 15 Abs. 3 NÖ **Raumordnungsgesetz** nicht widersprechen,
- ◆ Das Orts- und **Landschaftsbild** nicht beeinträchtigen,
- ◆ Die eine **zweckmäßige Lage** und Erreichbarkeit sowie eine funktionsgerechte Verkehrserschließung aufweisen,
- ◆ Auf denen eine **geordnete Wasserversorgung/-entsorgung** sowie Abfallentsorgung möglich ist,
- ◆ Und wo es durch den Betrieb des Campingplatzes zu keiner Beeinträchtigung einer **benachbarten Nutzung** kommt.

Die Widmungs- und Nutzungsart des für den Campingplatz in Aussicht genommenen Grundstücks ist dem **Flächenwidmungsplan**, als Teil des örtlichen Raumordnungsprogramms (Verordnung der Gemeinde) zu entnehmen.

Der Entwurf dieses Programms liegt vor Erlassung der Verordnung durch den Gemeinderat sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht auf. Jedermann ist berechtigt zum Entwurf des örtlichen **Raumordnungsprogramms** schriftlich Stellung zu nehmen.

Das örtliche Raumordnungsprogramm bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Umwidmungen erfordern meist einen längeren Zeitraum, dies ist bei der Planung zu berücksichtigen. Ersuchen auf Sonderwidmung sind an den Gemeinderat zu richten.

ERRICHTUNGSVERBOTE

Campingplätze dürfen auf folgenden Flächen **nicht errichtet** werden:

- ◆ Flächen, die bei 100jährigen **Hochwasser** überflutet werden
- ◆ Flächen, die eine ungenügende Tragfähigkeit des **Untergrundes** aufweisen oder deren Grundwasserhöchststand über dem unveränderten Geländeniveau liegt
- ◆ Flächen, die rutsch-, bruch-, **steinschlag-**, wildbach- oder lawinengefährdet sind
- ◆ Flächen deren **Grundwasserspiegel** höher liegt als der Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen
- ◆ Flächen, die als **Altlasten** oder Verdachtsflächen im Sinn des Altlastensanierungsgesetzes erfasst wurden

DAUERCAMPING

Der Anteil der für **Dauercamper** zur Verfügung stehenden Flächen auf einem Campingplatz darf nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden **Fläche** betragen.

Als Fläche für Dauercamping auf einem Campingplatz ist die Summe jener **Standplätze** anzurechnen, auf denen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime länger als sechs Monate hindurch aufgestellt werden.

Der **Gemeinderat** darf bei der Widmung eines Campingplatzes das angeführte Höchstmaß der für Dauercamper zur Verfügung stehenden Standplätze entsprechend herabsetzen oder diese Standplätze gänzlich verbieten wenn

- ◆ eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder des Erholungswertes der Landschaft zu erwarten ist oder
- ◆ die hierfür erforderliche Infrastruktur (zB Wasserversorgung und -entsorgung, Verkehrserschließung) nicht sichergestellt werden kann.

Die Aufstellung von **Mobilheimen** auf Campingplätzen, die nicht der ganzjährigen Benützung dienen, soweit dies nach anderen NÖ Landesvorschriften zulässig ist, zählt gem. § 17 Ziffer 13 NÖ Bauordnung zu den bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Vorhaben.

Die Aufstellung von **Mobilheimen** auf Campingplätzen, die der **ganzjährigen Benützung** dienen, ist gemäß NÖ Bauordnung **bewilligungspflichtig**.

GENEHMIGUNG DES CAMPINGPLATZES

Wird ein Campingplatz neu errichtet, sollte der erste Weg zur zuständigen Baubehörde sein um die **Baugenehmigung** sowie die **Benutzungsbewilligung** zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den **Bebauungsvorschriften** für die Errichtung des Campingplatzes geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und landesspezifischen Bestimmungen der Bauordnung (wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc.) müssen der Bauordnung entsprechen. Dazu können noch spezielle Regelungen nach dem jeweiligen Veranstaltungsgesetz bzw. Veranstaltungsbetriebsstättengesetz kommen.

Da der Betrieb eines Campingplatzes nicht unter die Gewerbeordnung fällt, ist keine Betriebsanlagengenehmigung notwendig, sondern reicht eine Errichtungs- wie auch Fertigstellungsanzeige nach dem NÖ Campingplatzgesetz bei der Gemeinde aus.

Sollte zusätzlich zur reinen Vermietung eine gastronomische- oder Handelstätigkeit ausgeübt werden, sind dafür eine Gewerbeberechtigung und eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig.

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) abgehalten.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

◆ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern, Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: www.gruenderservice.at

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

◆ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

◆ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

◆ **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

◆ **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

GESETZESTEXTE

- ◆ NÖ Bauordnung LGBl Nr. 1/2015
- ◆ NÖ Naturschutzgesetz LGBl Nr 5500
- ◆ NÖ Raumordnungsgesetz LGBl Nr 3/2015
- ◆ NÖ Campingplatzgesetz LGBl Nr 5750

Die geltenden Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: <http://www.ris.bka.gv.at/> und <http://www.bgbl.at/> abrufbar.

UNTERLAGEN

- Infoblatt „Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren“
- Haftungsausschluss bei Gasanlagen

Diese Unterlagen sind, wenn nicht extra angeführt, kostenlos bei der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe erhältlich.

Herausgeber: Wirtschaftskammer Niederösterreich, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen.

NIEDERÖSTERREICHINFOS

- **Wirtschaftskammer Niederösterreich**
Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
Berufsgruppe Campingplatz
Wirtschaftskammer-Platz 1 | 3100 St. Pölten

Fachgruppenobmann: Gert Zaunbauer
Fachgruppengeschäftsführerin: Mag. Johanna Fangl, LL.M.

T 02742/851-19621, 19622
F 02742/851-19629
E tf2@wknoe.at
W <http://www.wko.at/noe/freizeit>
- **Gründerservice - Erstberatung**
Bezirksstellen der WKNÖ
- **Unternehmerservice - Betriebsberatung der WKNÖ**
Betriebswirtschaft und Management
T 02742/851-16801
F 02742/851-16899
E uns.bwm@wknoe.at

Technologie- und Innovationspartner
T 02742/851-16500
F 02742/851-16599
E tip@wknoe.at

Ökologische Betriebsberatung
T 02742/851-16910
F 02742/851-16899
E uns.oeko@wknoe.at
- **Umwelt Technik und Innovation der WKNÖ**
Betriebsanlagen, Raumordnung, Raumplanung
Umweltmanagement, Naturschutz, Technologie, etc.

T 02742/851-16301
F 02742/851-16399
E uti@wknoe.at

- **Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft**
 T 02742/31 10 60
 F 02742/31 10 62
 W www.sva.or.at

- **Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik - RU2**
 NÖ Landesregierung
 Flächenwidmung
 T 02742/9005-14241
 F 02742/9005-14170
 E post.ru2@noel.gv.at

- **Verband der NÖ. Campingplatzhalter**
 Obmann: Ing. Mag. Karl Heinz Kaiser
 T 07489/2015
 F 07489/2016
 E topcamp@aon.at

- **ECOCAMPING e.V./ Bodenseestiftung**
 Blarerstraße 56
 D-78462 Konstanz
 - T 0049/7531/28257-0
 - F 0049/7531/28257-29
 - E info@ecocamping.net
 - H <http://www.ecocamping.net>

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!